

Z W E C K V E R E I N B A R U N G

Zwischen der Stadt Starnberg - kurz Schulsitzgemeinde genannt -
und den
Gemeinden Berg und Pöcking - kurz Vertragsgemeinde genannt -
über den Betrieb der Musikschule Starnberg.

Aufgrund des Art. 8 KommZG wird folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

§ 1

Definition "Jugendliches"
→ § 7 I S 1 B VIII (KJHG)
= < 18 Jahre

- (1) Die Stadt Starnberg betreibt eine Jugendmusikschule mit dem Namen "Musikschule Starnberg" als Bildungseinrichtung für die Stadt Starnberg und die Vertragsgemeinden.
- (2) Für den Betrieb der Musikschule wird das städtische Gebäude an der Mühlbergstraße (bisheriges Altenheim) bereitgestellt.
- (3) Die Schulsitzgemeinde verpflichtet sich, Unterricht der Musikschule auch in den Vertragsgemeinden einzurichten, soweit hierzu der ausdrückliche Wunsch einer Vertragsgemeinde besteht. Die Vertragsgemeinde stellt dabei die Unterrichtsräume unentgeltlich zur Verfügung.

§ 2

- (1) Die Stadt ist berechtigt, den ihr aufgrund der Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 entstandenen laufenden Aufwand, der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckt ist, nach dem Verhältnis der Zahl der Musikschüler der Vertragsgemeinden umzulegen.
- (2) Der Umlagebetrag pro Musikschüler wird dabei jeweils auf einen Höchstbetrag begrenzt, der 500,- DM für das Schuljahr 1988/89 beträgt.^{x)}
Dieser Betrag wird für die künftigen Jahre jeweils im Verhältnis der **Steigerungsrate der Angestelltenvergütungen fortgeschrieben.**
- (3) Eine Überschreitung des jeweiligen Höchstbetrages ist nur durch eine einvernehmliche Entscheidung der Vertragspartner möglich.

^{x)} **Stichtag für die Feststellung der Schülerzahl ist jeweils der 1.1. des laufenden Schuljahres.**

§ 3

- (1) In allen wichtigen Fragen wird die Stadt die Vertragsgemeinden unterrichten.
- (2) Die Vertragsgemeinden haben insbesondere ein Mitspracherecht bei Änderung der Satzung für die Musikschule bzw. bei Änderung der Gebührenordnung.

§ 4

- (1) Diese Zweckvereinbarung tritt rückwirkend ab 01.09.1988 in Kraft.
Sie kann jeweils mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Schuljahres gekündigt werden. Das Schuljahr läuft jeweils vom 01.09. bis 31.08.
- (2) Gleichzeitig tritt die Zweckvereinbarung vom 16.11.1978 außer Kraft.

§ 5

Das Landratsamt als zuständige Aufsichtsbehörde erhält gemäß Art. 10 KommZG einen Abdruck dieser Zweckvereinbarung.

Starnberg, *24. 11. 1988*
Stadt Starnberg



H. Thallmair
Erster Bürgermeister

Berg, 04. Januar 1989
Gemeinde Berg



Ucker
Erster Bürgermeister

Pöcking, *15. Dez. 1988*
Gemeinde Pöcking



Krabler
Erster Bürgermeister

Musikschule Starnberg;
Sideletter zur Auslegung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Starnberg
und den Gemeinden Berg und Pöcking

Sachverhalt:

Die Stadt Starnberg hat mit den beiden Gemeinden Berg und Pöcking eine Zweckvereinbarung geschlossen, welche den Besuch der Musikschule in Starnberg bzw. die Kostenbeteiligung regelt. Durch diese Regelung ermöglichen die beiden Gemeinden Berg und Pöcking ihren Jugendlichen, am Musikschulunterricht zu vergünstigten Konditionen teilzunehmen. Jugendliche aus anderen Kommunen haben einen erhöhten Kostenbeitrag zu leisten.

Die Zweckvereinbarung spricht dabei von "Jugendlichen" ohne diesen Begriff näher zu umschreiben. In der Vergangenheit gab es zuweilen Meinungsverschiedenheiten darüber, was unter einem Jugendlichen zu verstehen ist und ob Musikschüler/innen, die sich in einem Ausbildungs- bzw. Schulverhältnis befinden oder einem Studium nachgehen ebenfalls als „Jugendliche“ zu sehen sind.

Die Stadt Starnberg und die Gemeinde Berg einigen sich deshalb darauf, die Zweckvereinbarung wie folgt zu interpretieren:

Unter Jugendlichen verstehen die Vertragsparteien

- *Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,*
- *Personen, die sich in einem Schul- oder Ausbildungsverhältnis befinden (max. bis zum 27. Lebensjahr),*
- *Personen, die sich in einem Studienverhältnis befinden (max. bis zum 27. Lebensjahr) und*
- *mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz in der jeweiligen Vertragsgemeinde gemeldet sind.*

Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich in einem Schul- oder Ausbildungsverhältnis befinden, haben der Musikschule gegenüber einen entsprechenden Nachweis zu erbringen. Gleiches gilt für Studierende. Soweit dieser Nachweis nicht erbracht wird, haben diese Musikschüler den erhöhten Kostenbeitrag zu leisten. Die Musikschule Starnberg weist Musikschüler aus der Gemeinde Berg auf diese Regelung hin.

Um Gewissheit über den Meldestatus zu erlangen, sollte die Musikschule dem jeweiligen Einwohnermeldeamt eine Liste der Musikschüler übersenden. Das jeweilige Einwohnermeldeamt überprüft den Meldestatus und bescheinigt diesen der Musikschule.

Starnberg, 07.09.2006



Ferdinand Pfaffinger
1. Bürgermeister

Berg, 07.09.2006



Rupert Monn
1. Bürgermeister